

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42
„Südufer - ehemaliger Sailing-Club“ in Verbindung mit
der 31. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Möhnese**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42

„Südufer - ehemaliger Sailing-Club“ in Verbindung mit der

31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Möhnesee

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1994

Warstein-Hirschberg, Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung.....	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	10
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	14
5.1 31. Änderung des Flächennutzungsplans.....	14
5.2 Bebauungsplan Nr. 42.....	14
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	16
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	16
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	16
6.2.1 Ortsbegehung.....	16
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	17
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	25
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“ (FIS).....	26
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	30
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	30
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	31
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	33
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	39
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	40
8.0 Zusammenfassung.....	42
Quellenverzeichnis	45

Anlage 1: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

Anlage 2: Art-für-Art-Protokolle

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets	1
Abb. 2	Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 42 „Südufer - ehemaliger Sailing-Club“ der Gemeinde Möhnesee.....	7
Abb. 3	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan	9
Abb. 4	Geplante 31. Änderung des Flächennutzungsplans	9
Abb. 5	Bestandssituation im Plangebiet	10
Abb. 6	Gebäude im Norden des Plangebiets.....	11
Abb. 7	Gebäude im Osten des Plangebiets.....	11
Abb. 8	Blick von Westen auf beide Gebäude.	11
Abb. 9	Wohngebäude südlich des Plangebiets.	11
Abb. 10	Grünfläche im Osten des Plangebiets.	12
Abb. 11	Gehölzjungwuchs im Südosten des Plangebiets.....	12
Abb. 12	Birken im Nordosten des Plangebiets.	12
Abb. 13	Blick über die Grünfläche im Zentrum des Plangebiets auf eine Reihe Fichten.....	12
Abb. 14	Bäume entlang der südlichen Grundstücksgrenze.	12
Abb. 15	Gehölze an der Straße „Südufer“ im Süden des Plangebiets.	12
Abb. 16	Blick auf den nördlich unmittelbar angrenzenden Möhnesee.	13
Abb. 17	Uferbereich an der östlichen Plangebietsgrenze.	13
Abb. 18	Lage des FFH-Gebiets.....	18
Abb. 19	Lage des Vogelschutzgebiets	19
Abb. 20	Lage des Landschaftsschutzgebiets	21
Abb. 21	Lage der Biotopkatasterflächen und der gesetzlich geschützten Biotope	22
Abb. 22	Lage der Biotopverbundflächen	24
Abb. 23	Hinweise auf planungsrelevante Arten	25

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 der Gemeinde Möhnesee.....	15
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	16
Tab. 3	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vogelschutzgebiet „Möhnesee“ ..	19
Tab. 4	Gesetzlich geschützte Biotope in der Umgebung des Plangebiets.	23
Tab. 5	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4514 „Möhnesee“ (Quadrant 2)	27
Tab. 6	Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	32

Veranlassung und Aufgabenstellung

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer - ehemaliger Sailing-Club“ beschlossen.

Der Ruhrverband beabsichtigt eine Neuverpachtung des Geländes des ehemaligen „British Möhnesee Sailing & Trainingscenters“, das jahrzehntelang am Südufer des Möhnesees beheimatet war und seit einigen Jahren nicht mehr genutzt wird. Vorgesehen ist hier, die vorhandene Infrastruktur weitgehend zu nutzen und das Gelände als Camping- und Wohnmobilstellplatz unter Berücksichtigung der aktuellen Standards für derartige Plätze umzunutzen.

Für diese Nachnutzung ist es erforderlich, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, indem der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Möhnesee entsprechend geändert und ein verbindlicher Bauleitplan in Form eines Bebauungsplans aufgestellt wird. Gem. § 8(3) BauGB finden die 31. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer - ehemaliger Sailing-Club“ im Parallelverfahren statt. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A)

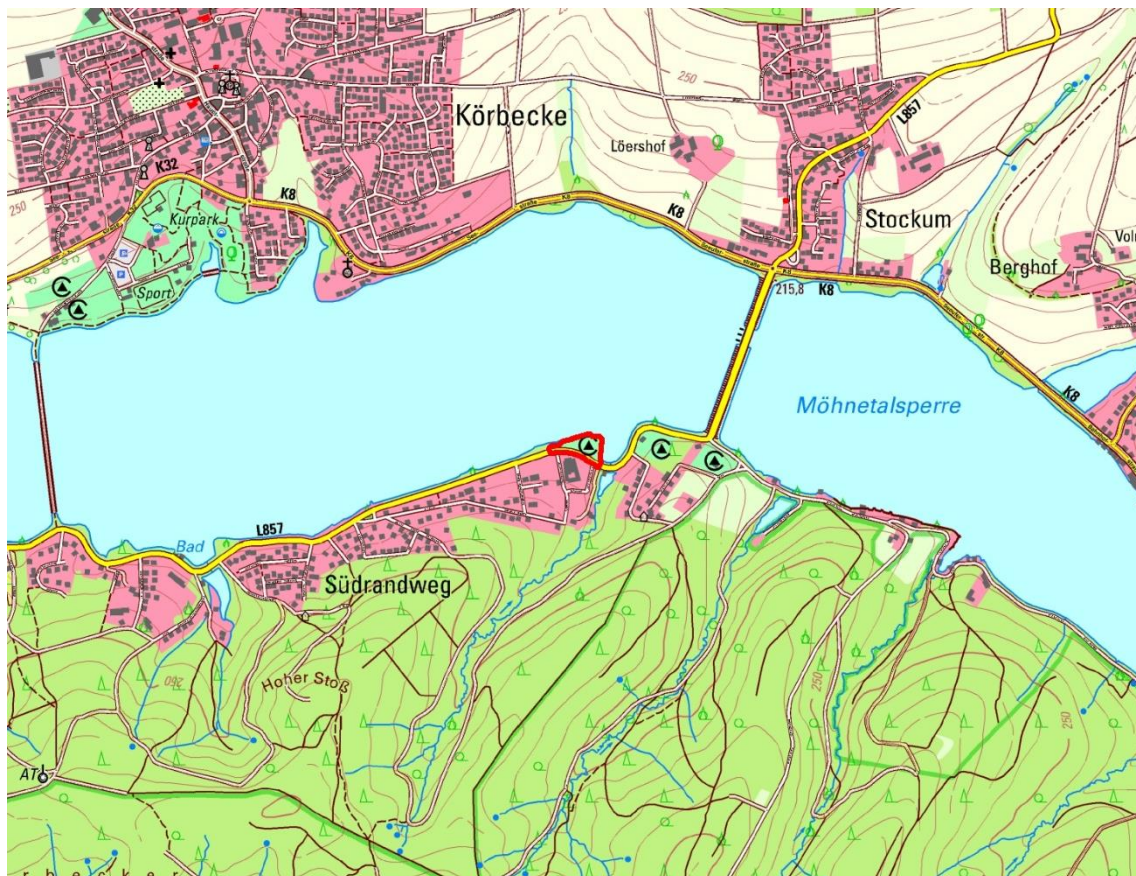


Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung
(Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Der Ruhrverband beabsichtigt eine Neuverpachtung des Geländes des ehemaligen „British Möneseesee Sailing & Trainingscenters“, das jahrzehntelang am Südufer des Mönesees beheimatet war und seit einigen Jahren nicht mehr genutzt wird. Vorgesehen ist hier, die vorhandene Infrastruktur weitgehend zu nutzen und das Gelände als Camping- und Wohnmobilstellplatz unter Berücksichtigung der aktuellen Standards für derartige Plätze umzunutzen.

Dadurch soll der Tourismus als wichtiger Wirtschaftszweig der Gemeinde gestärkt und ausgebaut werden. Gerade vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass der Urlaub in touristisch und landschaftlich reizvollen Bereichen wieder attraktiv ist. Besonders der Bereich des Campings und das Reisen mit dem Wohnmobil erfreuen sich steigender Beliebtheit. Die Gemeinde hat mit dem ADAC einen Partner gefunden, der als Investor und Pächter des Geländes beabsichtigt, auf dem Gelände des ehem. Sailing-Clubs einen Wohnmobil- und Campingplatz zu errichten.

Für diese Nachnutzung ist es erforderlich, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, indem der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Möneseesee entsprechend geändert und ein verbindlicher Bauleitplan in Form eines Bebauungsplans aufgestellt wird.

Ziel ist es, einen längeren Leerstand zu vermeiden und das Gelände wieder einer attraktiven und landschaftlich verträglichen Nutzung zuzuführen. Mit der planungsrechtlichen 31. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer - ehemaliger Sailing-Club“ wird eine Folgenutzung für die vorgeprägte Flächennutzung angestrebt, die dem Zeitgeist und dem veränderten Urlaubs- und Freizeitverhalten der Bevölkerung Rechnung trägt. Eine sinnhafte, zweckmäßige und nachhaltige touristische Aufwertung des Areals steigert auch die Wertigkeit für den Tourismus der Fremdenverkehrsgemeinde Möneseesee. Die heimische Bevölkerung erhält zusätzliche Angebote für Arbeitsplätze und Möglichkeiten für Freizeit- und Erholungsphasen des tagtäglichen Lebens. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A)

Lage des Plangebiets

Das ca. 1,0 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 42 befindet sich südöstlich des Ortsteils Körbecke und südwestlich des Ortsteils Stockum, unmittelbar südlich an den Möneseesee angrenzend. Die Straße „Südufer“ liegt zum Teil im Plangebiet und stellt die südliche Begrenzung dar.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt vollständig innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans.

Vorhabensbeschreibung

Bebauungsplan



Abb. 2 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 42 „Südufer - ehemaliger Sailing-Club“ der Gemeinde Möhnesee (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022B).

Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Das Plangebiet umfasst die leerstehenden bzw. mindergenutzten Bestandsgebäude des ehemaligen britischen Sailing-Clubs sowie die zum Teil versiegelten Außenflächen des Geländes. Gemäß der Zielsetzung soll das Gelände einer Nachnutzung im Bereich Freizeit und Erholung als Wohnmobilstellplatz und Campingplatz zugeführt werden.

Daher wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11(2) BauNVO mit der Zweckbestimmung einer touristischen Nutzung, hier: Wohnmobilstellplatz / Campingplatz sowie Einrichtungen für Freizeit, Erholung und Gastronomie festgesetzt. Dieses entspricht der Zielsetzung, neben der Schwerpunktnutzung auch für die Öffentlichkeit zugängliche Bereiche (kleine Badestelle) sowie eine kioskartige Gastronomie und Spielmöglichkeiten zu realisieren.

Aufgrund der direkten Lage am Möhnesee wird das Maß der baulichen Nutzung wie folgt bestimmt. Zulässig ist eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine zweigeschossige Bebauung, um ein dem Standort angemessenes Verhältnis zwischen Freifläche und Versiegelung zu gewährleisten.

Die durch Baugrenzen definierte überbaubare Fläche ist deutlich kleiner als die bisher mit Gebäuden überstandene Fläche und umfasst im Wesentlichen das geplante Hauptgebäude. Um keine sowohl das Landschaftsbild als auch die naturräumliche Situation störenden Baukörper zu ermöglichen, wird die Höhe der baulichen Anlagen in diesem Bereich auf 221,00 m über NHN beschränkt. Damit bleibt der Baukörper in seinen

Vorhabensbeschreibung

Dimensionen unter der bisherigen Größenordnung der vorhandenen Gebäude, die beseitigt werden.

Im Zufahrtbereich von der Landesstraße aus wird eine kleine überbaubare Fläche festgesetzt, in der eine Müllsammelstation für die Unterbringung von Müllcontainern etc. errichtet werden soll. Für dieses eingeschossige Gebäude wird die max. Bauhöhe auf 219,00 m über NHN festgesetzt.

Durch die Festsetzungen ist eine Nutzung/Bebauung ausschließlich auf die höher gelegenen Bereiche, außerhalb der Stauzielgrenze von 213,74 m ü. NHN, gewährleistet (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).

Nutzung der unbebauten Flächen

Die Nutzung der unbebauten Flächen lässt sich in drei Bereiche einteilen:

Der flächenmäßig größte Teil ist für Stellplätze für Wohnmobile vorgesehen. Die Aufstellung erfolgt kreisförmig im südlichen Bereich, rechtwinklig zur Landesstraße. Vorgehen ist hier eine den heutigen Anforderungen entsprechende Ausgestaltung der Parktaschen mit Versorgungssäulen sowie die Herrichtung der Stellplätze unter ökologischen Gesichtspunkten mit wasserdurchlässigen Belägen.

Im nordöstlichen Abschnitt in direkter Nähe zu dem Hauptgebäude wird ein kleiner Bereich als Camping-/Zeltplatz sowie ein Platz mit Spielmöglichkeiten vorgesehen. Diese befinden sich unmittelbar an der öffentlich zugänglichen Badestelle, die einen kleinen Uferbereich im Nordosten einnimmt.

Im westlichen Teil des Plangebietes ist darüber hinaus eine Fläche für mobile Unterkünfte- und Wellnesseinrichtungen wie z. B. mobile Sauna, kleinere mobile Holzhäuschen vorgesehen (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).

Grünordnerische Festsetzungen

Um den Wohnmobilstellplatz, die Badestelle und den Campingplatz auch unter naturräumlichen und ökologischen Gesichtspunkten attraktiv zu halten, wird entlang der Landesstraße eine 3 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, die mit einer Baumreihe versehen wird. Dies dient neben der Eingrünung des Geländes mit standortgerechten Gehölzen auch der Schaffung einer gewissen „Privatsphäre“. Das hier festgesetzte Verbot der Ein- und Ausfahrt dient neben der Sicherheit des Verkehrs auch der langfristigen Erhaltung der Eingrünung und wertet das Erscheinungsbild der Einrichtung auf.

Die vorhandenen Gehölze im südöstlichen Uferbereich werden als zu erhalten festgesetzt. Die Fläche dient als Puffer und Schutz zwischen der geplanten Nutzung und dem Wasserbereich/Vogelschutzgebiet und bildet gleichzeitig eine landschaftsgerechte Eingrünung des Geländes (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).

Vorhabensbeschreibung

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Mönnesee stellt das Plangebiet vollständig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage gem. § 5(2) Nr. 5 BauGB“ dar.

Mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans wird das gesamte Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11(2) BauNVO mit der Zweckbestimmung „touristische Nutzung, hier: Wohnmobilstellplatz/Campingplatz sowie Einrichtungen für Freizeit, Erholung und Gastronomie“ dargestellt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022c).

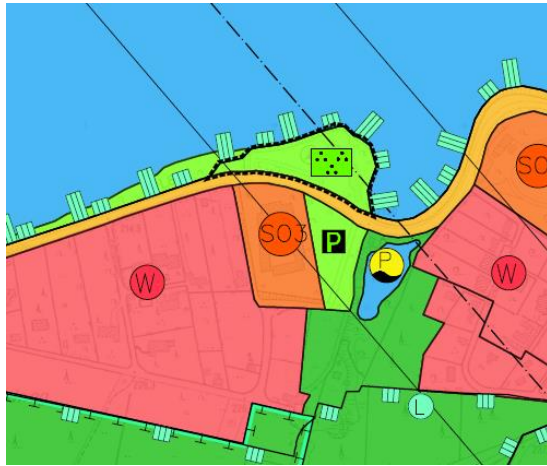


Abb. 3 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022c).

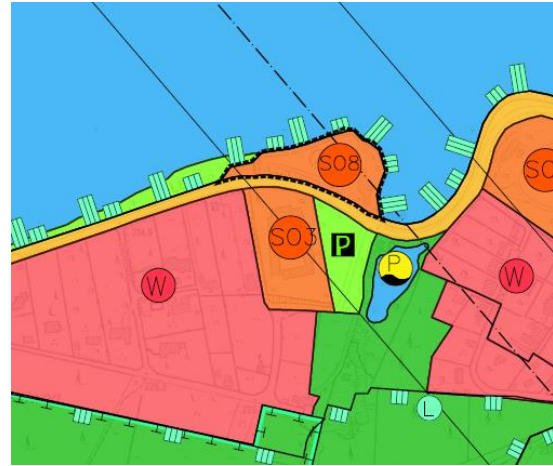


Abb. 4 Geplante 31. Änderung des Flächennutzungsplans (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022c).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den ca. 1,0 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer - ehemaliger Sailing-Club“ und den vollständig innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans liegenden Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.



Abb. 5 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbildes.

Legende:

1 = Gebäude

2 = Gärten, Grünflächen

3 = Gehölze

4 = See, Ufer

Das Plangebiet umfasst das Grundstück des ehemaligen Sailing Clubs und einen Teil der angrenzenden Straße „Südufer“. Das Plangebiet ist bereits baulich in Anspruch genommen worden, im Norden und Osten sind zwei leerstehende Gebäude und ein Großteil der Plangebietsflächen ist bereits (teil-)versiegelt. Westlich des nördlichen Gebäudes und ganz im Osten befinden sich Grünflächen, die sich als extensive Rasenflächen mit eher schütterem Bewuchs darstellen. An der nördlichen Seite der Straße „Südufer“ verläuft ein Radweg, der durch eine Hainbuchenhecke von der Fahrbahn abgeschirmt wird. Nördlich des Radwegs auf dem Grundstück des ehemaligen Sailing Clubs stockt eine durchgängige Baumreihe aus Ahornen, Erlen, Birken, Eschen und

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Hainbuche, die Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen ca. 20 und 80 cm aufweisen. An der südlichen Plangebietsgrenze, im Bereich eines öffentlichen Parkplatzes, befinden sich weitere Ahorne und Hainbuchen (BHD ca. 40–70 cm). Im Südosten des Plangebiets hat sich aufgrund der brachliegenden Situation Gehölzjungwuchs ausgebildet. Ganz im Nordosten stockt eine Gruppe Birken und eine Hainbuche. Westlich wird die zentral gelegene Grünfläche von einer Reihe Fichten (BHD ca. 15–30 cm) begrenzt. Weitere Gehölze befinden sich in den nördlich und westlich angrenzenden Uferbereichen außerhalb des Plangebiets.

Nördlich und westlich grenzt die Wasserfläche des Möhnesees an das Plangebiet. Im Süden schließen Wohnbebauung und ein Parkplatz an.

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 6 Gebäude im Norden des Plangebiets.



Abb. 7 Gebäude im Osten des Plangebiets.



Abb. 8 Blick von Westen auf beide Gebäude.



Abb. 9 Wohngebäude südlich des Plangebiets.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Kennziffer 2 und 3

**Lebensraumtypen: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken**



Abb. 10 Grünfläche im Osten des Plangebiets.



Abb. 11 Gehölzjungwuchs im Südosten des Plangebiets.



Abb. 12 Birken im Nordosten des Plangebiets.



Abb. 13 Blick über die Grünfläche im Zentrum des Plangebiets auf eine Reihe Fichten.



Abb. 14 Bäume entlang der südlichen Grundstücksgrenze.



Abb. 15 Gehölze an der Straße „Südufer“ im Süden des Plangebiets. Blick Richtung Osten. Im Hintergrund die angrenzende Wohnbebauung.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Kennziffer 4

Lebensraumtyp: Stillgewässer



Abb. 16 Blick auf den nördlich unmittelbar angrenzenden Möhnensee.



Abb. 17 Uferbereich an der östlichen Plangebietsgrenze.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

5.1 31. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Ebene des Flächennutzungsplans stellt die vorbereitende Bauleitplanung dar. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans geht eine formale Wandlung der Nutzung einher.

Im Zusammenhang mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans wird die planungsrechtliche Darstellung des Flächennutzungsplans umgewidmet. Die Ursache dieser Wirkungen ist im Wesentlichen die Umwidmung von einer Grünfläche in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung touristische Nutzung.

5.2 Bebauungsplan Nr. 42

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen und der Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer – ehemaliger Sailing-Club“ werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen überplant und dauerhaft verändert bzw. entfernt.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 der Gemeinde Möhnesee.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung, Abbruch der Bestandsgebäude	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Gebäude, krautige Vegetation und Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Anlage eines Campingplatzes, Neubau von Gebäuden	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Touristische Nutzung des Plangebiets	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 28.06.2022
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2022A).
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022B).
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung (LANUV 2022c).

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 28.06.2022 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Die Gebäude im Plangebiet und im angrenzenden Siedlungsbereich sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Während der Ortsbegehung konnten keine aktuellen oder ehemaligen Niststätten festgestellt werden. Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung der Gebäude wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung der Gebäude methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist.

Horst- oder Koloniebäume wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. Die Gehölze im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze sowie als Leitlinie für an Strukturen jagenden Fledermausarten übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen. Die Bäume innerhalb des Plangebiets wiesen keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um das Plangebiet betrachtet (MULNV 2017).

In der relevanten Umgebung des Plangebiets befinden sich ein FFH-Gebiet, ein Vogelschutzgebiet, ein Landschaftsschutzgebiet, zwei Biotopkatasterflächen, sechs gesetzlich geschützte Biotope und drei Biotopverbundflächen.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristige gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

FFH-Gebiete

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich das FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ (DE-4514-302), welches ca. 280 m südöstlich beginnt.

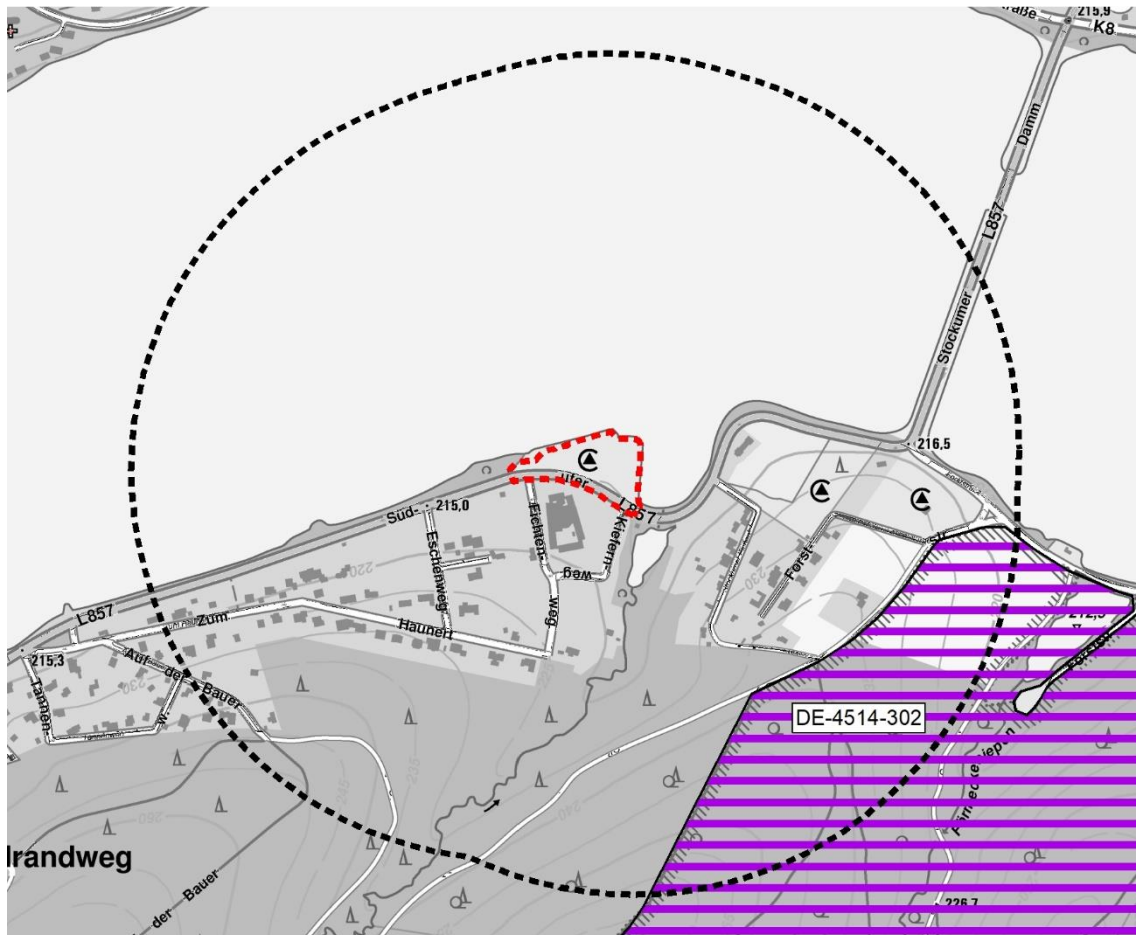


Abb. 18 Lage des FFH-Gebiets im Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie = 500 m) um das Plangebiet (rote Strichlinie).

Für das FFH-Gebiet werden Brutvorkommen der Vogelarten Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Raufußkauz, Rotmilan, Sperlingskauz und Wespenbussard angegeben.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes sowie der dort vorkommenden planungsrelevanten Arten durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht zu erwarten.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Vogelschutzgebiete

Das Vogelschutzgebiet „VSG Möhnesee“ (DE-4514-401) grenzt nördlich und östlich an das Plangebiet.

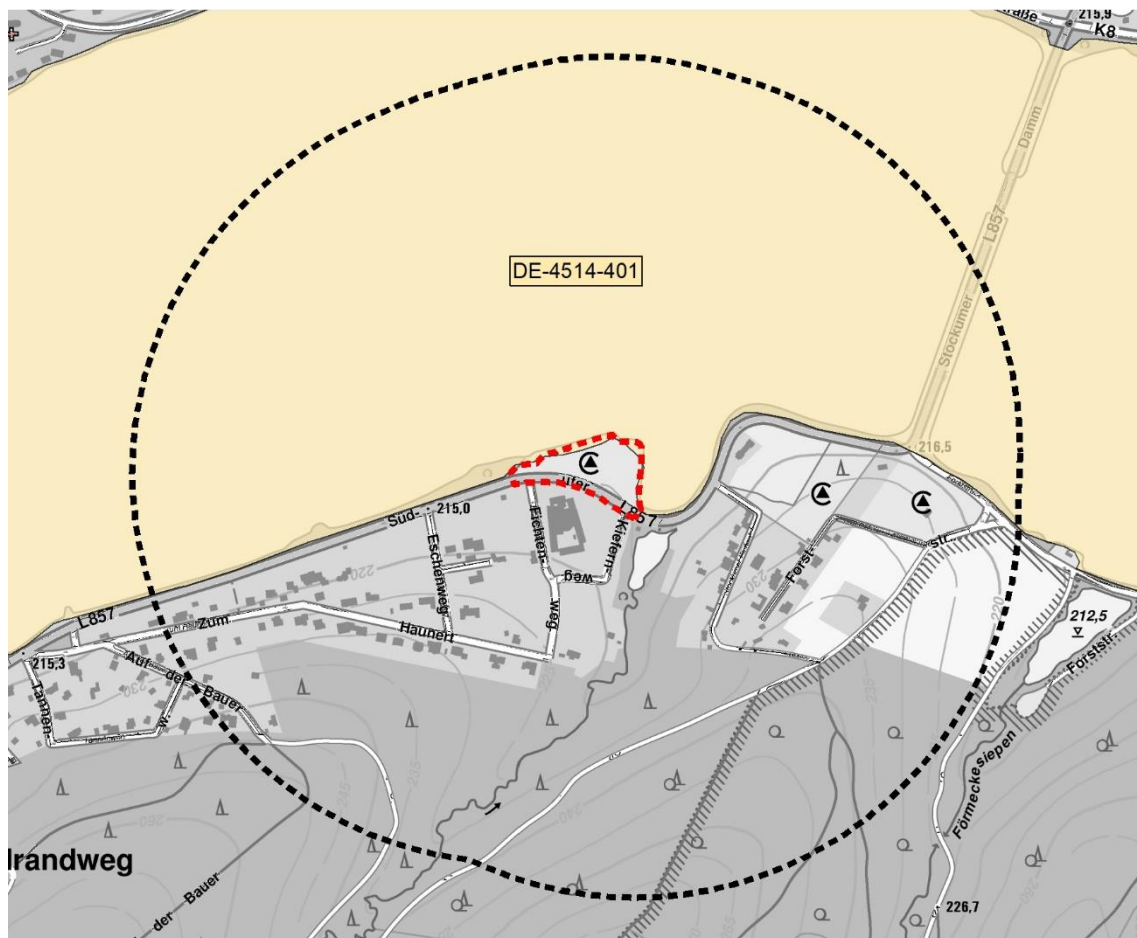


Abb. 19 Lage des Vogelschutzgebiets im Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie = 500 m) um das Plangebiet (rote Strichlinie).

Im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets „Möhnesee“ werden die folgenden Vogelarten angegeben:

Tab. 3 Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vogelschutzgebiet „Möhnesee“ gemäß Standarddatenbogen (LANUV 2022d).

Tierart	Status
Eisvogel	Brut/Fortpflanzung
Fischadler	auf dem Durchzug
Gänsesäger	Wintergast
Krickente	Wintergast
Löffelente	auf dem Durchzug
Mittelspecht	Brut/Fortpflanzung
Rotmilan	auf dem Durchzug
Schellente	Wintergast
Schwarzstorch	auf dem Durchzug

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tierart	Status
Silberreiher	Wintergast
Spießente	auf dem Durchzug
Tafelente	Wintergast
Zwergsäger	Wintergast
Zwergtaucher	Wintergast

Der Singschwan wird zudem als nicht mehr vorkommend angegeben.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet DE-4514-401 „Möhnesee“ sowie im Umfeld des FFH-Gebiets DE-4514-302 „Arnsberger Wald“. Bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu Natura 2000-Gebieten kann durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB in der Regel nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten ausgegangen werden. Das bedeutet, bei Abständen < 300 m ist eine FFH-Vorprüfung zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit nicht ausreichend. Das FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ ist ca. 285 m entfernt. Aufgrund der Lage zu den Natura 2000-Gebieten besteht demnach das Erfordernis zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verträglich ist. Dazu wird parallel ein Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022B) erarbeitet

Der Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass von dem geplanten keine Beeinträchtigungen ausgehen, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Möhnesee“ oder des FFH-Gebiets „Arnsberger Wald“ führen können. Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets bzw. des FFH-Gebiets, der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auslösen, werden ausgeschlossen.

Das geplante Vorhaben ist demnach im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG zulässig (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022B).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiet

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

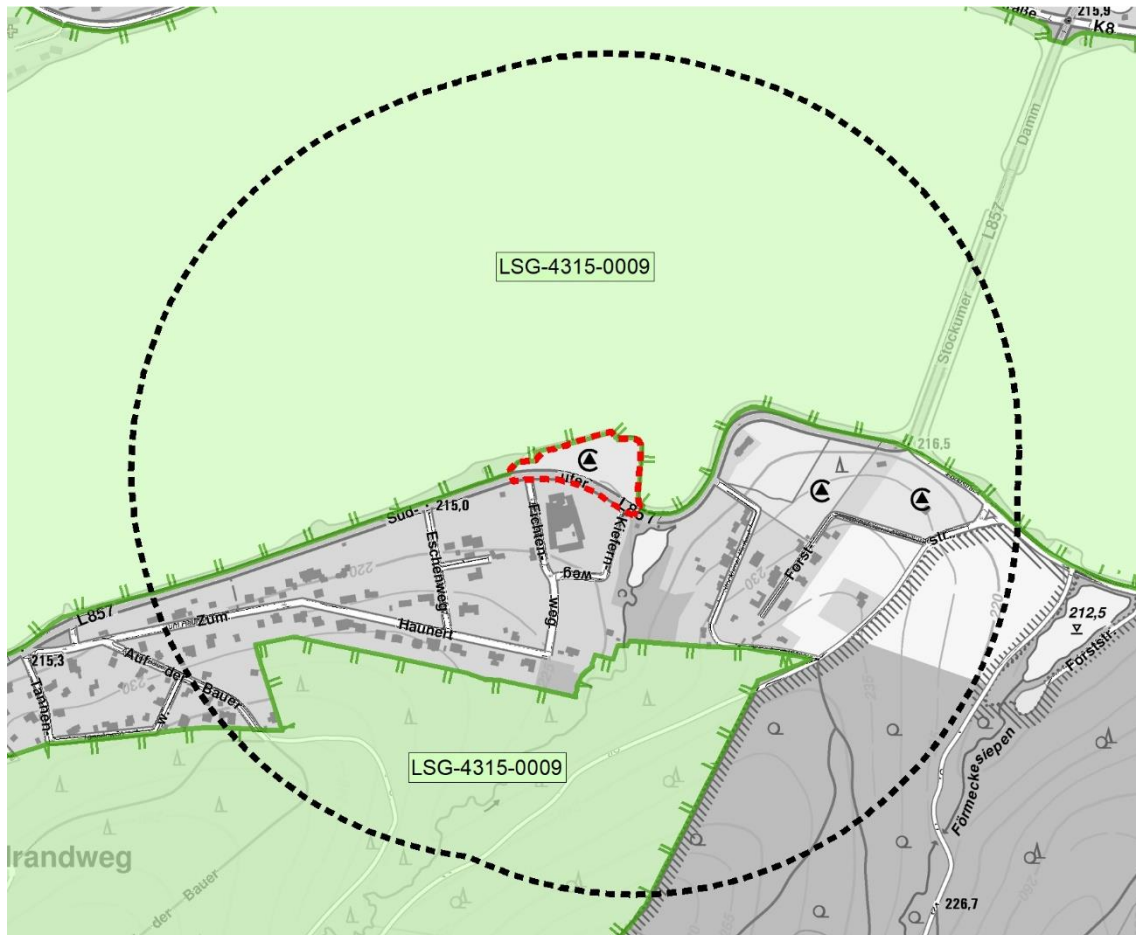


Abb. 20 Lage des Landschaftsschutzgebiets im Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie = 500 m) um das Plangebiet (rote Linie).

Das „LSG-Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest“ (LSG-4315-0009) grenzt nördlich an das Plangebiet. Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans wird aufgrund der Vorhabenscharakteristik nicht erwartet.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Die Biotopkatasterfläche „Teichschlammgesellschaften am Möhnesee“ (BK-4514-054) liegt ca. 360 m östlich des Plangebiets. Eine weitere Biotopkatasterfläche ohne Namen (BK-SO-00014) beginnt südöstlich in ca. 280 m Entfernung. Für keine der beiden Flächen wird ein Vorkommen planungsrelevanter Arten angegeben.

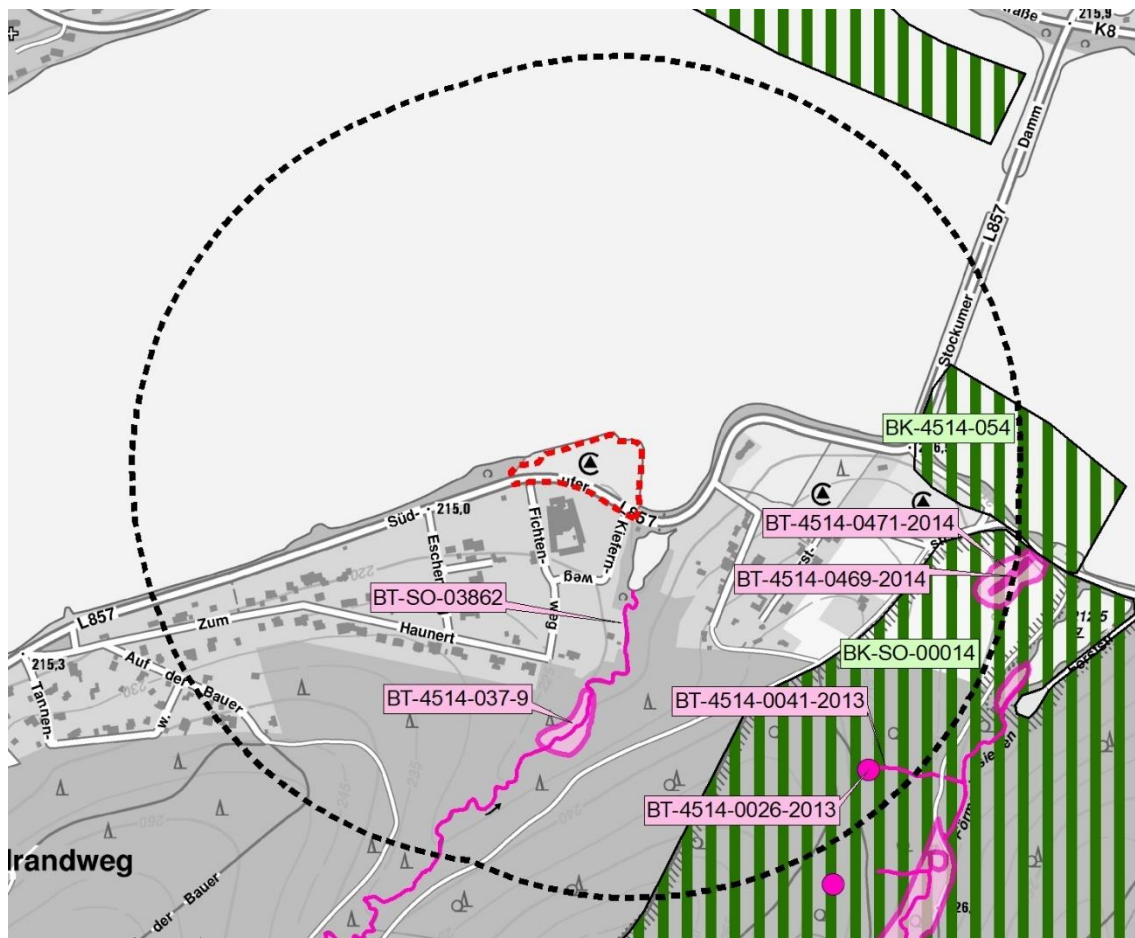


Abb. 21 Lage der Biotopkatasterflächen und der gesetzlich geschützten Biotope im Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie = 500 m) um das Plangebiet (rote Strichlinie).

Eine Beeinträchtigung der Biotopkatasterflächen durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans wird aufgrund der Entfernung und der Vorhabenscharakteristik ausgeschlossen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die in der folgenden Tabelle aufgelisteten gesetzlich geschützten Biotope:

Tab. 4 Gesetzlich geschützte Biotope in der Umgebung des Plangebiets.

Kennung	gesetzlich geschützter Biotop	Entfernung zum Plangebiet
BT-4514-037-9 „Schwarzerlen-Sumpfwald am Unterlauf namenloser Siepen östl. ‚Hoher Stoss‘“	Auwälder	ca. 240 m südlich
BT-4514-0026-2013	Quellbereiche	ca. 450 m südöstlich
BT-4514-0041-2013	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	ca. 450 m südöstlich
BT-4514-0469-2014	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 470 m östlich
BT-4514-0471-2014	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 450 m östlich
BT-SO-03862 „namenloser Siepen östl. ‚Hoher Stoss‘“	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	ca. 100 m südlich

Eine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans wird aufgrund der Vorhabenscharakteristik nicht erwartet.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

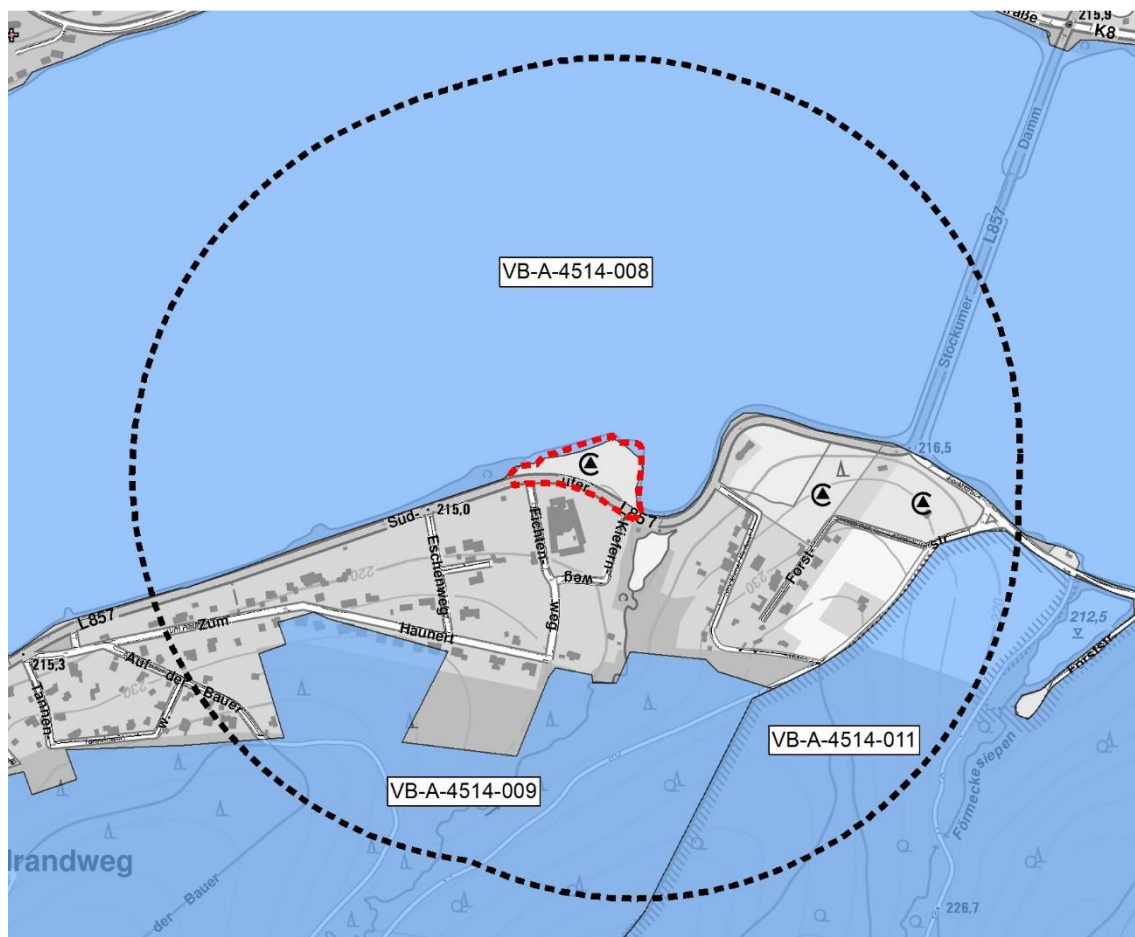


Abb. 22 Lage der Biotopverbundflächen im Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie = 500 m) um das Plangebiet (rote Strichlinie).

Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten an die Biotopverbundfläche „Möhnesee nördlicher Teil“ (VB-A-4514-008). Es werden Hinweise zum Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Löffelente, Tafelente, Zwergsäger, Spießente, Krickente, Schellente, Singschwan, Gänsesäger, Fischadler, Zwergtaucher und Flussregenpfeifer angegeben. Ca. 180 m südlich beginnt die Biotopverbundfläche „Arnsberger Wald, Warsteiner und Rütthener Wälder“ (VB-A-4514-009). Für diese Fläche werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten angegeben. Eine weitere Verbundfläche, das „Waldreservat Moosfelde, Arnsberger Wald sowie Hamorsbruch und Quellbäche“ (VB-A-4514-011) befindet sich ca. 290 m südöstlich des Plangebiets. Es werden Vorkommen von Mittelspecht, Sperlingskauz, Rotmilan, Grauspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Neuntöter, Wespenbussard und Gartenrotschwanz erwähnt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Eine Beeinträchtigung der Biotopverbundflächen durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans wird aufgrund der Vorhabenscharakteristik nicht erwartet.

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2022c) weist für das Untersuchungsgebiet einen Einzelnachweis des Grauspechts sowie des Mittelspechts aus dem Jahr 2000 in je ca. 500 m Entfernung in Richtung Südosten aus. Darüber hinaus wird eine Fläche für die Biotopkatasterfläche BK-SO-00014 dargestellt, in der Beschreibung werden zurzeit jedoch keine planungsrelevanten Arten angegeben.

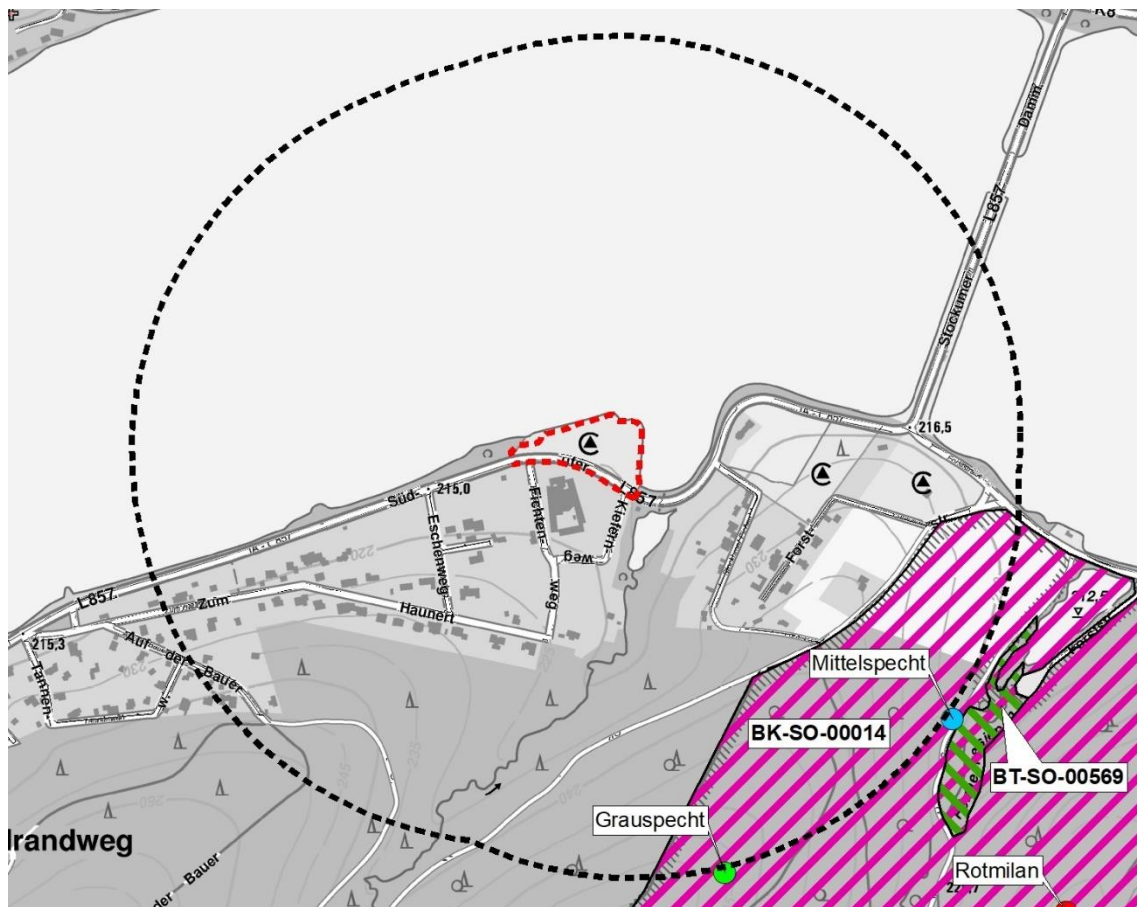


Abb. 23 Hinweise auf planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie = 500 m) um das Plangebiet (rote Strichlinie) (LANUV 2022c).

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4514 „Möhnesee“ (Quadrant 2). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2022B).

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Laubwälder
- Säume und Hochstaudenfluren
- Stillgewässer

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 44 Arten (4 Säugetiere, 38 Vogelarten, eine Amphibie und ein Reptil) für das Messtischblatt 4514 „Möhnesee“, Quadrant 2 als planungsrelevant genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2022B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 5 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4514 „Möhnesee“ (Quadrant 2) (LANUV 2022b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Laubwälder	Säume, Hochstaudenfluren	Stillgewässer
Säugetiere									
Braunes Langohr	N	G	G	Na	FoRu	FoRu, Na	FoRu, Na	Na	(Na)
Wasserfledermaus	N	G	G	Na	FoRu	Na	Na		Na
Wildkatze	N	G+			(FoRu)	(FoRu), Na	FoRu!, Na		(Na)
Zwergfledermaus	N	G	G	Na	FoRu!	Na	Na		(Na)
Vögel									
Baumfalke	N/B	U	U			(FoRu)	(FoRu)	(Na)	Na
Baumpieper	N/B	U-	U-			FoRu	(FoRu)	(FoRu)	
Bluthänfling	N/B	U	U	(FoRu), (Na)		FoRu		Na	
Eisvogel	N/B	G	G	(Na)					FoRu
Feldlerche	N/B	U-	U-					FoRu	
Feldschwirl	N/B	U	U			FoRu		FoRu	(FoRu)
Feldsperling	N/B	U	U	Na	FoRu	(Na)	(Na)	Na	
Gänsesäger	N/R+W	G	G						Ru!
Girlitz	N/B	U	S	FoRu!, Na				Na	
Grauspecht	N/B	S	S				Na	Na	
Habicht	N/B	G	U	Na		(FoRu), Na	(FoRu)		
Kleinspecht	N/B	G	U	Na		Na	Na		
Krickente	N/R+W	G	G						Ru
Kuckuck	N/B	U-	U-	(Na)		Na	(Na)		
Mäusebussard	N/B	G	G			(FoRu)	(FoRu)	(Na)	
Mehlschwalbe	N/B	U	U	Na	FoRu!			(Na)	Na

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Laubwälder	Säume, Hochstaudenfluren	Stillgewässer
Mittelspecht	N/B	G	G				Na		
Rauchschwalbe	N/B	U-	U	Na	FoRu!	(Na)		(Na)	Na
Raufußkauz	N/B	S					(FoRu)	(Na)	
Rebhuhn	N/B	S	S	(FoRu)				FoRu!	
Rothalstaucher	N/B								FoRu
Rotmilan	N/B	G	S			(FoRu)	(FoRu)	(Na)	
Schleiereule	N/B	G	G	Na	FoRu!	Na		Na	
Schwarzspecht	N/B	G	G			(Na)	Na	Na	
Schwarzstorch	N/B	U	S				(FoRu)		Na
Sperber	N/B	G	G	Na		(FoRu), Na	(FoRu)	Na	
Sperlingskauz	N/B	G	S				(FoRu)	(Na)	
Star	N/B	U	U	Na	FoRu			Na	
Teichrohrsänger	N/B	G	G						FoRu
Turmfalke	N/B	G	G	Na	FoRu!	(FoRu)		Na	
Turteltaube	N/B	S	S	(Na)		FoRu	FoRu	(Na)	
Waldkauz	N/B	G	G	Na	FoRu!	Na	Na	Na	
Waldlaubsänger	N/B	G	U				FoRu!		
Waldohreule	N/B	U	U	Na		Na	Na	(Na)	
Waldschnepfe	N/B	U	U			(FoRu)	FoRu!		
Wespenbussard	N/B	U	S			Na	Na	Na	
Wiesenpieper	N/B	S	S				(FoRu)	FoRu	
Zwergtaucher	N/B	G	G						FoRu!
Amphibien									
Geburtshelferkröte	N	S	S	(Ru)	(Ru)		Ru	(Ru)	FoRu!

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Laubwälder	Säume, Hochstaudenfluren	Stillgewässer
Reptilien									
Schlingnatter	N	U	U		FoRu	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek. = unbekannt, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum,

! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig als Lagerfläche genutzte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Änderungsbereich des Bebauungsplanes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinweise auf planungsrelevante Arten in Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

In den Beschreibungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche in der Umgebung des Plangebiets gibt es Hinweise auf neun zusätzliche Vogelarten, die in der Messtischblattabfrage nicht aufgeführt sind.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2022c) weist für das Untersuchungsgebiet einen Einzelnachweis des Grauspechts sowie des Mittelspechts aus.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den 2. Quadranten des Messtischblattes 4514 „Möhnesee“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 44 Arten als planungsrelevant genannt (4 Säugetierarten, 38 Vogelarten, eine Amphibie und ein Reptil). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2022B).

Für diese 44 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben für den 2. Quadranten des Messtischblattes 4514 „Möhnesee“ noch 4 Säugetiere, 19 Vogelarten, eine Amphibie und ein Reptil und zudem neun weitere Vogelarten, die in den Beschreibungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche genannt wurden, die im Weiteren näher betrachtet werden.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 6 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Braunes Langohr	FIS: N	Töten oder Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	x		x	ggf.
Wasserfledermaus	FIS: N	Töten oder Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	x		x	ggf.
Wildkatze	FIS: N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS: N	Töten oder Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	x		x	ggf.
Vögel						
Baumfalke	FIS: N/B	keine				nein
Baumpieper	FIS: N/B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: N/B	keine				nein
Feldschwirl	FIS: N/B	keine				nein
Feldsperling	FIS: N/B	keine				nein
Fischadler	LANUV: D	keine				nein
Flussregenpfeifer	LANUV	keine				nein
Gartenrotschwanz	LANUV	keine				nein
Girlitz	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Löffelente	LANUV: D	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Rebhuhn	FIS: N/B	keine				nein
Rotmilan	FIS: N/B LANUV: D	keine				nein
Schellente	LANUV: W	keine				nein
Schleiereule	FIS: N/B	keine				nein
Silberreiher	LANUV: W	keine				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Spießente	LANUV: D	keine				nein
Star	FIS: N/B	keine				nein
Tafelente	LANUV: W	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Turteltaube	FIS: N/B	keine				nein
Waldkauz	FIS: N/B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: N/B	keine				nein
Zwergsäger	LANUV: W	keine				nein
Amphibien						
Geburtshelferkröte	FIS: N	keine				nein
Reptilien						
Schlingnatter	FIS: N	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
LANUV = Hinweise aus Schutzgebieten/schutzwürdigen Bereichen

Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,
NF = Nahrungsfläche

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Säugetiere

Die **Wildkatze** ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Wildkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v. a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, walddnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v. a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau).

Aufgrund der genannten Lebensraumsprüche sowie der Ortslage zwischen vorhandener Bebauung und dem See ist ein Vorkommen der Wildkatze im Plangebiet zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Vögel

Horst- und Koloniebrüter

Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester genutzt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.

Im Plangebiet wurden keine Horstbäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die genannten Horstbrüter wird aufgrund ihrer Lebensraumansprüche nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete, offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, sto-cherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Aufgrund fehlender Waldflächen und fehlender Nahrungshabitate ist das Plangebiet für die Turteltaube und die Waldschnepfe nicht als Lebensraum geeignet. Während der Ortsbegehung wurden in den Gehölzen im Plangebiet keine aktuellen oder ehemaligen Niststätten festgestellt. Eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Baumpieper, Bluthänfling und den Girlitz ist daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die genannten Arten ausgeschlossen.

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden.

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Aufgrund der oben genannten Lebensraumsprüche wird ein Vorkommen des Feldsperlings und des Gartenrotschwanzes im Bereich des Plangebiets nicht erwartet. Da bei der Ortsbegehung keine Höhlenbäume festgestellt werden konnten, wird eine Eignung des Plangebiets als Brutstandort für den Star und den Waldkauz ausgeschlossen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher für die genannten Arten ausgeschlossen.

Gebäudebrüter

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

Bei der Ortsbegehung konnten an den durch das Vorhaben betroffenen Gebäuden keine Nester der Mehlschwalbe oder Rauchschwalbe festgestellt werden. Die Gebäude sind ebenfalls nicht als Nistplatz oder Tagesruhesitz für die Schleiereule oder als Nistmöglichkeit für den Turmfalken geeignet. Daher ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 NatSchG für die gebäudebewohnenden Arten nicht zu erwarten.

Offenlandarten

Aufgrund des Fehlens von gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen von Gewässern ist ein Vorkommen des **Feldschwirls** im Plangebiet nicht zu erwarten.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Aufgrund des Fehlens von Ackerflächen und Grünländern im Plangebiet und der Umgebung ist ein Vorkommen des Feldschwirls und des Rebhuhns nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Fließ- und Stillgewässerarten

Der **Flussregenpfeifer** besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt.

Das Plangebiet ist als Lebensraum für den Flussregenpfeifer nicht gänzlich ungeeignet. Da er jedoch weder im Messtischblatt aufgeführt wird, noch Bestandteil des Standarddatenbogens des Vogelschutzgebietes Möhnesee ist, wird ein Vorkommen des Flussregenpfeifers im Plangebiet nicht erwartet. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6.3.1 beschriebenen Bauzeitenregelung wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Flussregenpfeifer ausgeschlossen.

Rastende Arten / Durchzügler / Wintergäste

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Fischadler** als regelmäßiger aber seltener Durchzügler vor. Als Brutvogel ist er bereits im 19. Jahrhundert ausgestorben. Als Rastgebiete benötigt der Fischadler gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen. Geeignete Nahrungsgewässer sind Seen, Altwässer, Abtragungsgewässer sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse.

Die **Löffelente** wird für das Gebiet als Durchzügler angegeben. Die Löffelente brütet ähnlich in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschliffenen Gräben und Kleingewässern. Seltener werden auch Fisch- und Klärteiche angenommen. Bevorzugt werden Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung. Bevorzugte Rastgebiete sind Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Bagger- und Stauseen.

Der **Silberreiher** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler vor. Als Rastgebiete nutzt der Silberreiher größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern. Zur Nahrungssuche werden vor allem Grünlandflächen aufgesucht.

Als Durchzügler und Wintergäste erscheinen **Tafelenten** ab September, erreichen maximale Bestandszahlen im Januar/Februar und ziehen im April wieder ab. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind große Flüsse, Bagger- und Stauseen vor allem in der Westfälischen Bucht, am Niederrhein und in der Kölner Bucht.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die **Schellente** größere Flüsse, Bagger- und Stauseen sowie Staustufen. Im Vogelschutzgebiet „Möhnesee“ liegt eins der bedeutendsten Wintervorkommen von Nordrhein-Westfalen.

Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die **Spießente** seichte Uferbereiche von größeren Stillgewässern (Altwässer, Teiche, Seen) im Bereich großer Flussauen. Zum Teil erscheinen die Tiere zur Nahrungssuche auch auf überschwemmten Grünlandbereichen.

In Nordrhein-Westfalen tritt der **Zwergsäger** als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt der Zwergsäger ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie Bagger- und Stauseen mit Flachwasserzonen.

Der an das Plangebiet angrenzende Möhnesee stellt ein Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgewässer von internationaler Bedeutung für Wasservögel dar. Diese Funktion wird durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht beeinträchtigt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten Arten ist daher nicht zu erwarten.

Amphibien

Die **Geburtshelferkröte** besiedelt vor allem Steinbrüche und kommt in Siedlungsbereichen auf Industriebrachen vor. Als Absetzgewässer für die Larven werden sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer genutzt. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in der Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.

Im Plangebiet befinden sich keine Strukturen, die für die Geburtshelferkröte als Sommerlebensraum geeignet wären. Durch die geplante Bebauungsplanaufstellung werden weder die Wasserfläche noch die Uferbereiche des Möhnesee beeinträchtigt. Daher wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Geburtshelferkröte nicht erwartet.

Reptilien

Die **Schlingnatter** kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Das Plangebiet ist als Lebensraum für die Schlingnatter nicht gänzlich ungeeignet. Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen stellen jedoch keine geeigneten Lebensräume dar. Bei der aktuellen Stauhöhe des Möhnesees reicht das Wasser im Norden und Osten bis an das Plangebiet heran. Im Bereich der westlichen und südöstlichen Gehölzbestände und Waldflächen sowie der südlich angrenzenden Bebauung kann ein Vorkommen der Schlingnatter ausgeschlossen werden. Die ggf. geeigneten Grünflächen im Plangebiet befinden sich in isolierter Lage, eine Einwanderung aus der Umgebung ist unwahrscheinlich. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet nicht auf der sonnenexponierten Seite des Möhnesees. Ein Vorkommen der Schlingnatter und somit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Da im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer - ehemaliger Sailing-Club“ in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Möhnesee der Abbruch der Bestandsgebäude erforderlich ist, welche eine Quartierfunktion für Fledermäuse übernehmen können, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Fledermausarten nicht sicher ausgeschlossen werden. Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchzuführen.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Fledermäuse: Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Fledermäuse

Wirkungsspezifische Betroffenheit

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden.

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Hierbei werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden bezogen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer - ehemaliger Sailing-Club“ in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Möhnesee ist der Abbruch der Bestandsgebäude erforderlich. Wenn Gebäudeabbrüche durchgeführt werden, so ist eine potenzielle Betroffenheit von gebäudebewohnenden Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht sicher auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung der Gebäude wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung der Gebäude methodisch

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist. Vor den Abbrucharbeiten ist daher zeitnah, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen, um so eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle der Gebäude.

Bei einer vorhandenen Quartiernutzung der abzubrechenden Gebäude ist die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich.

Die Ersatzquartiere sollten nach Süden orientiert sein, jedoch dürfen sie nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt werden. Die optimale Montagehöhe liegt zwischen 3 und 5 m. Wichtig ist weiterhin, dass die Fledermäuse den Kästen frei anfliegen können.

Zusammenfassung

8.0 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer - ehemaliger Sailing-Club“ beschlossen.

Der Ruhrverband beabsichtigt eine Neuverpachtung des Geländes des ehemaligen „British Möhnesee Sailing & Trainingscenters“, das jahrzehntelang am Südufer des Möhnesees beheimatet war und seit einigen Jahren nicht mehr genutzt wird. Vorgesehen ist hier, die vorhandene Infrastruktur weitgehend zu nutzen und das Gelände als Camping- und Wohnmobilstellplatz unter Berücksichtigung der aktuellen Standards für derartige Plätze umzunutzen.

Für diese Nachnutzung ist es erforderlich, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, indem der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Möhnesee entsprechend geändert und ein verbindlicher Bauleitplan in Form eines Bebauungsplans aufgestellt wird. Gem. § 8(3) BauGB finden die 31. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer - ehemaliger Sailing-Club“ im Parallelverfahren statt.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer - ehemaliger Sailing-Club“ und der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Möhnesee werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Laubwälder
- Säume und Hochstaudenfluren
- Stillgewässer

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4514 „Möhnesee“, Quadrant 2 erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 44 Arten (4 Säugetiere, 38 Vogelarten, eine Amphibie und ein Reptil), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Im Zuge der Ortsbegehung am 28.06.2022 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Zusammenfassung

Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nestern und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind – mit Ausnahme des Arbeitsraumes – auf vorhandene befestigte Flächen zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Fledermausarten Braunes Langohr, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus nicht vollständig ausgeschlossen werden konnten.

- Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung der Gebäude wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung der Gebäude methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist. Vor den Abbrucharbeiten ist daher zeitnah, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen, um so eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle der Gebäude.
- Bei einer vorhandenen Quartiernutzung der abzubrechenden Gebäude ist die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich.

Zusammenfassung

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer - ehemaliger Sailing-Club“ in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Möhnesee hat unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten.

Warstein-Hirschberg, Juli 2022



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

- HOFFMANN & STAKEMEIER (2022A): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Gemeinde Möhnesee. Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer - ehemaliger Sailing-Club“ der Gemeinde Möhnesee. Stand 07.2022. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2022B): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Gemeinde Möhnesee. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer - ehemaliger Sailing-Club“. Planzeichnung. Stand 29.04.2022. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2022C): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Gemeinde Möhnesee. 31. Änderung des Flächennutzungsplans. Planzeichnung. Stand 28.04.2022. Büren.
- LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>
letzter Zugriff: 25.07.2022.
- LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45142>
letzter Zugriff: 20.07.2022.
- LANUV (2022C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
letzter Zugriff: 20.07.2022.
- LANUV (2022D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Standard-Datenbogen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4514-401.pdf>
letzter Zugriff: 20.07.2022.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022): Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer - ehemaliger Sailing-Club“ in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Möhnesee. Warstein-Hirschberg.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

Quellenverzeichnis

MULNV (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sud-mann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

Anlage 1

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Anlage 2

Art-für-Art Protokolle

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein